



Frau
Agnieszka Brugger
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 25. September 2015

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat September 2015 Frage Nr. 144

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass im Hinblick auf das von Heckler & Koch im Jahr 2005 geplante Ausfuhrgeschäft von G36-Gewehren nach Mexiko der Grundsatz „Neu für Alt“ korrekt und mit bester Absicht Anwendung fand, wengleich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern gilt, dass Exporte „bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen“ nicht in Betracht kommen und es ursprünglich das Auswärtige Amt selbst war, das aufgrund von Menschenrechtsverletzungen durch die mexikanische Polizei „außenpolitische Bedenken“ gegen eine Lieferung äußerte und aufgrund dessen von einer Exportgenehmigung absah (vgl. Report Mainz vom 15. September 2015)?

Antwort:

Der „Neu für Alt“-Grundsatz wurde im betreffenden Zeitraum grundsätzlich in der Weise umgesetzt, dass der Antragsteller aufgefordert wurde, seine Lieferverträge so auszugestalten, dass die staatlichen Endempfänger sich verpflichten, Kleinwaffen, die aufgrund der Neulieferung ausgesondert werden, zu vernichten. In diesem Zusammenhang ist die Bundesregierung fallweise über Waffenvernichtungsaktionen unterrichtet worden. Seit Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze am 18. März

2015 sind der „Neu für Alt“-Grundsatz und seine Umsetzung auf eine neue Grundlage gestellt worden.

Im Übrigen fand und findet bei jedem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung eine strikte Einzelfallprüfung statt. Sofern hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird in Übereinstimmung mit den Politischen Grundsätzen eine Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige Behörde grundsätzlich nicht erteilt.

Bei den erteilten Genehmigungen für den Export von G36-Sturmgewehren nach Mexiko wurden die Angaben des mexikanischen Verteidigungsministeriums zum Endverbleib im Genehmigungsverfahren maßgeblich berücksichtigt. Die Menschenrechtssituation und die innere Lage in den einzelnen mexikanischen Bundesstaaten waren bei der Entscheidung der jeweiligen Ausfuhrgenehmigungsanträge von besonderer Bedeutung.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass seit Mitte 2008 keine Anträge auf G36-Gewehre von Heckler & Koch nach Mexiko mehr genehmigt wurden. Seit Ende 2010 werden überhaupt keine Anträge für den Export von Kleinwaffen nach Mexiko mehr genehmigt. Dies gilt für ganz Mexiko ohne Aufteilung in bestimmte Bundesstaaten.

Mit freundlichen Grüßen

